

# STATUTEN

## Elternverein Kaiseraugst

In den vorliegenden Statuten wurde, der Einfachheit/Lesbarkeit halber, nur männliche Formen wie Einwohner, Mitglieder, Präsident verwendet; sie gelten selbstverständlich für die entsprechenden weiblichen Formen.

### 1. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen „Elternverein Kaiseraugst“ besteht im Sinne von Artikel 60 ff ZGB ein Verein auf unbeschränkte Dauer.

#### Art. 2

Der Verein besitzt gemeinnützigen Charakter, hat seinen Sitz in Kaiseraugst und ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 3

Der Elternverein Kaiseraugst bezweckt, sich für das Wohl der Eltern und Kinder sowie für ein kinder- und jugendgerechtes Umfeld einzusetzen. Er unterstützt und fördert die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen in Projekten der Gemeinde. Er fördert den Meinungsaustausch unter den Mitgliedern, organisiert oder unterstützt Anlässe und vertritt die Anliegen und Interessen der Familien, Eltern und Kinder im Kontakt mit der TaBeKa, mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen und den politischen Behörden. Er versteht sich als Ansprechstelle für die Bevölkerung. Der Elternverein beteiligt sich an der TaBeKa GmbH und delegiert Vertreter in deren Geschäftsleitung.

### 2. Mitgliedschaft

#### Art. 4

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Einzelmitglieder) oder Familien, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder), werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand erworben.

Jedes Mitglied (Einzel und Kollektiv) hat an der Generalversammlung eine Stimme.

#### Art. 5

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Eintritt und Austritt sind jederzeit möglich und schriftlich (Post oder E-Mail) an den Präsidenten zu richten. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückvergütet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Mehrheitsbeschluss des Vorstandes sowie bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

### 3. Organisation

#### Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- o die Mitgliederversammlung.
- o der Vorstand.
- o die Rechnungsrevisoren resp. die Revisionsstelle.

#### Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- o Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.
- o Wahl der Rechnungsrevisoren respektive der Revisionsstelle.
- o Genehmigung von Jahresbericht und Rechnung.
- o Beschlussfassung über das Budget.
- o Beschlussfassung über die Mitgliederbeiträge.
- o Wahl der Delegierten in die Geschäftsleitung der TaBeKa GmbH.
- o Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.
- o Revision der Statuten.
- o Auflösung des Vereins.

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

#### Art. 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen; ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. **Die Einladung zur Vereinsversammlung hat unter Angabe der Traktanden mindesten 8 Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung und öffentliche Publikation zu erfolgen.**

**Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind schriftlich, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.**

Diese Anträge sind zu traktandieren und an der Versammlung zu behandeln.

Eine von den Mitgliedern verlangte Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten einzuberufen. Nebst den, im Begehren der Mitglieder enthaltenen Verhandlungsgegenstände, können an dieser Versammlung weitere, vom Vorstand traktandierte Geschäfte behandelt werden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt, respektive gewählt.

Die Versammlung ist beschlussfähig nach ordnungsgemässer Einberufung, unbekümmert der Anzahl der Anwesenden. Für alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

#### **Art. 9**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und den Delegierten in die TaBeKa GmbH.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit Aktuar oder Kassier. Im Bank- und Postscheckverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Allfällige effektive Auslagen werden vergütet.

#### **Art. 10**

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Delegierten durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- o Führung der Vereinsgeschäfte.
- o Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber der TaBeKa GmbH.
- o Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung.
- o Vorbereitung aller Geschäfte, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- o Umsetzung und Unterstützung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Projekte.
- o Fördert die Akzeptanz und die Anerkennung aller schul- und familienergänzenden Kinderbetreuung und der Familienanliegen in Kaiseraugst.
- o Versteht sich als Brücke zwischen Eltern und der TaBeKa GmbH.
- o Fördert die Zusammenarbeit der Geschäftsleitung der TaBeKa GmbH.
- o Vertritt die Interessen der Eltern gegenüber der TaBeKa GmbH.
- o Schriftliche und mündliche Weitergabe von Anliegen an die Geschäftsleitung der TaBeKa GmbH.
- o Gegenseitige Information über die Neuerungen und ggf Ereignisse in den schul- und familienergänzenden Einrichtungen.
- o Koordiniert den Meinungsaustausch zwischen den abgebenden Eltern und den Betreuungseinrichtungen.
- o Unterstützung bei Projekten und Veranstaltungen der schul- und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen.
- o Ansprechstelle für die Bevölkerung.

**Die Aufzählung der Vereinsaufgaben verbildlicht eine Auswahl und ist nicht abschliessend.**

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat Stichentscheid.

**Art. 11**

Die Rechnungsrevisoren respektive die Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und erstellen jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Revisoren haben die Pflicht, Bücher und Belege einzusehen und das Recht, vom Kassier Auskünfte zu verlangen.

**Art. 12**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

**4. Finanzielles, Mitgliederbeiträge und Haftungsbeschränkung**

**Art. 13**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

**Art. 14**

Der Verein erfüllt seine Aufgabe mit Hilfe von Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Beiträgen der öffentlichen Hand.

**5. Auflösung des Vereins, Revision der Statuten und Inkrafttreten**

**Art. 15**

Eine Revision der vorliegenden Statuten kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**Art. 16**

Wird der Verein aufgelöst, so fällt ein allfälliger Liquidationserlös an die Gemeinde mit der Auflage, den Erlös für den Kinder- und Jugendbereich zu verwenden.

**Art. 17**

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 1. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 7. November 2014.

.....  
Präsident(in)

.....  
Aktuar(in)